



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Disposition im Internationalen Erbrecht
Rechtswahl und parteiautonome Zuständigkeitsbestimmung
nach der Europäischen Erbrechtsverordnung unter besonderer
Berücksichtigung der beteiligten Interessen“**

Dissertation vorgelegt von Valesca Profefsner

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I.

Das Internationale Erbrecht hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dies lässt sich insbesondere auch auf die Mobilität der europäischen Bürger zurückführen. Beispiele hierfür lassen sich schnell finden: „Mallorca-Rentner“, Grenzpendler, Erasmus-Studierende oder pflegebedürftige Menschen, die in osteuropäischen Staaten im Alter betreut werden. Dabei hatten auch die Grundfreiheiten und die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union einen erheblichen Anteil.

Seither war das Internationale Erbrecht im Gegensatz zum Internationalen Schuldrecht oder Familienrecht nicht durch eine europäische Verordnung vereinheitlicht. Seit 17.08.2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung anwendbar und regelt sowohl die internationale Zuständigkeit als auch das anwendbare Recht in Erbsachen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt. Die Europäische Erbrechtsverordnung räumt den Parteien dabei durch die Rechtswahl und parteiautonome Zuständigkeitsbestimmung großen Einfluss auf die Abwicklung des Nachlassverfahrens ein. Die Arbeit widmet sich daher der Disposition im Internationalen Erbrecht und stellt Möglichkeiten einer besseren Berücksichtigung des Parteiwillens vor.

II.

Zunächst erfolgt im ersten Hauptteil ein Überblick über die Europäische Erbrechtsverordnung im Allgemeinen, an den sich eine historische Skizze über den Einzug der Parteiautonomie in das Erbkollisionsrecht und die Entwicklung der Gerichtsstandsvereinbarungen anschließt.

Viele Versuche, das Internationale Erbrecht zu vereinheitlichen, sind in der Vergangenheit gescheitert, weshalb die Europäische Erbrechtsverordnung bereits auf einen langen Entstehungsweg zurückblickt, den vor allem staatsvertragliche Regelungen geprägt haben. Insbesondere sei an dieser Stelle das Haager Erbrechtsübereinkommen von 1989 erwähnt, dessen Regelungen auch Berücksichtigung in der Europäischen Erbrechtsverordnung gefunden haben.

Die Europäische Erbrechtsverordnung ist in allen Mitgliedstaaten der EU anwendbar, mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland – der Brexit wird deshalb auf den räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung keinen großen Einfluss haben. Die Regelungen zum sachlichen Anwendungsbereich sind insbesondere zum Sachenrecht und zum Güterrecht abzugrenzen. In diesen Fragen erhielt der EuGH bereits Vorlagefragen, um über die Einordnung eines Vindikationslegats und des pauschalierten Zugewinnausgleichs nach § 1371 BGB zu entscheiden. Neben der Besonderheit, dass sowohl das anwendbare Recht als auch die Internationale Zuständigkeit geregelt werden, gibt es einige weitere. Zu nennen ist hier insbesondere das Europäische Nachlasszeugnis, das als Nachweis für die Erben-, Legatar- und Testamentsvollstreckerstellung dient.

III.

Eine weitere Neuerung ist die Zulassung von Parteiautonomie sowohl auf Kollisions- als auch Zuständigkeitsebene. Von *Dumoulin* über *von Wächter* und *von Savigny* bis zum heutigen Verständnis, das hauptsächlich von *Mancini* geprägt wurde, hat die Parteiautonomie im Kollisionsrecht eine lange Entwicklung erlebt. Im Internationalen Erbrecht ist der Gedanke der Parteiautonomie dennoch erst spät angekommen und konnte sich nur schwer durchsetzen. Die Parteiautonomie begegnete viel Skepsis aufgrund der schützenswerten Pflichtteilsrechte und

der Befürchtung, der Erblasser würde die Parteiautonomie ausnutzen. Mit *Breslauer* und *Dölle* begann die Rechtswahl auch im Internationalen Erbrecht Raum einzunehmen. Beide führten sie auf die Testierfreiheit als Parallele zur Vertragsfreiheit zurück. So gelangte bei der Reform des deutschen Internationalen Erbrechts eine eingeschränkte Rechtswahl für ausländische Staatsangehörige zugunsten von in Deutschland belegenem Vermögen in Art. 25 Abs. 2 EGBGB a.F. In der Europäischen Erbrechtsverordnung wird sie nun umfassend gewährt und dient auch als Kompromisslösung zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt.

Auf der Ebene des Zuständigkeitsrechts lässt sich die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bereits zu einem frühen Zeitpunkt erkennen. So lassen sich bereits im römischen Recht Ursprünge einer Gerichtsstandsvereinbarung finden, wenn auch ohne internationalen Charakter. Im Mittelalter waren Gerichtsstandsvereinbarungen verboten und auch mit Aufkommen der Territorialstaaten in Europa stand man Gerichtsstandsvereinbarungen eher ablehnend gegenüber. Mit dem Inkrafttreten der ZPO gab man den Parteien dann eine umfassende Möglichkeit, von Gerichtsstandsvereinbarungen Gebrauch zu machen. Die Gerichtsstandsnovelle von 1974 schränkte diese jedoch aufgrund des Missbrauchs gegenüber schwächeren Parteien durch die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen stark ein. Trotz der starken Einschränkungen können die Parteien jedoch von ihrer Parteiautonomie auf Zuständigkeitsebene Gebrauch machen. Auch auf internationaler Ebene beinhalten die Regelungen zunächst im EuGVÜ, dann in der EuGVVO sowie in weiteren europäischen Verordnungen und im Haager Gerichtsstandsübereinkommen Möglichkeiten, parteiautonom auf die Zuständigkeit Einfluss zu nehmen. Die parteiautonome Zuständigkeitsbestimmung ist im Erbrecht jedoch ein Novum, das auf der Arbeit des MPI Hamburg basiert.

Dabei kann die Parteiautonomie als Verlängerung der Privatautonomie sowohl aus philosophischen Ansätzen als auch aus den Grund- und Menschenrechten hergeleitet werden. Der von *Rousseau* und *Kant* begründete Gedanke des freien Willens eines Menschen lässt sich als Grundlage für die Parteiautonomie heranziehen. Ebenso finden sich im Grundgesetz sowie der Grundrechte-Charta und der EMRK verankerte Grundsätze zur Rechtfertigung der Parteiautonomie.

In Art. 22 ff und Art. 5 ff EuErbVO sieht die Europäische Erbrechtsverordnung nun Disposition vor. Das Besondere dabei ist, dass die beiden Ebenen – Kollisionsrecht und Zuständigkeitsrecht – miteinander verknüpft werden. Die Wahl des Gerichtsorts setzt eine wirksame Rechtswahl des Erblassers voraus, sodass sich hier eine Abhängigkeit ergibt. Auf jeder Ebene findet der Wille der Parteien aber Ausdruck. Man kann von einer doppelten Spiegelung sprechen: zum einen gibt es Parteiautonomie auf der internationalen Ebene (parteiautonome Zuständigkeitsbestimmung, Rechtswahl) und Privatautonomie auf der nationalen Ebene (Dispositionsmaxime, Privatautonomie/Testierfreiheit); daneben kann sich der Wille der Partei im Zuständigkeitsrecht (parteiautonome Zuständigkeitsbestimmung, Dispositionsmaxime) und auf Ebene des materiellen Rechts (Rechtswahl, Privatautonomie) zeigen.

IV.

Der zweite Hauptteil beleuchtet sodann die Wahl des anwendbaren Rechts. Er geht der Frage nach dem Anknüpfungspunkt nach und stellt den gewöhnlichen Aufenthalt durch einen Vergleich mit der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit auf den Prüfstand.

Grundsätzlich hat sich mit der Europäischen Erbrechtsverordnung der Anknüpfungspunkt für das anwendbare Recht geändert. In vielen europäischen Staaten wurde vor der Anwendbarkeit der Europäischen Erbrechtsverordnung am 17.08.2015 nach den nationalen Kollisionsrechten an die Staatsangehörigkeit angeknüpft. Nun bestimmt der letzte gewöhnliche Aufenthalt des

Erblassers, nach welchem Recht sich die Erbfolge richtet. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts muss dabei verordnungsautonom ausgelegt werden. Erwägungsgrund (23) rückt dabei den Lebensmittelpunkt des Erblassers in den Fokus: Es sollen die Gesamtumstände berücksichtigt werden und auf die Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts sowie zusammenhängende Umstände und Gründe geachtet werden. Dies lässt sich deshalb nicht ohne ein subjektives Element beurteilen. Ebenso stellt die Erbrechtsverordnung bei der Beurteilung des allgemeinen Gerichtsstands auf den gewöhnlichen Aufenthalt ab. Obwohl zum einen das Kollisionsrecht und zum anderen die Internationale Zuständigkeit bestimmt werden soll, ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts für beide Ebenen gleich auszulegen. In Art. 21 Abs. 2 EuErbVO hat der europäische Gesetzgeber für das Kollisionsrecht außerdem eine Ausweichklausel aufgenommen, die eine Anknüpfung an eine andere Rechtsordnung (in den meisten Fällen das Heimatrecht) vorsieht, wenn zu dieser Rechtsordnung eine wesentlich engere Verbindung besteht als zum Recht des gewöhnlichen Aufenthalts. Allerdings sorgt diese Regelung für Rechtsunsicherheit, da sie eine Änderung des anwendbaren Rechts durch das Gericht nach Versterben des Erblassers vorsieht.

Möchte der Erblasser nun nicht, dass das anwendbare Recht auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen das seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts ist, kann er eine Rechtswahl zugunsten seines Heimatrechts treffen. Nach der bisherigen Regelung in der Europäischen Erbrechtsverordnung ist die Wahl dabei auf das Heimatrecht beschränkt. Der Erblasser soll nämlich nur eine Rechtsordnung wählen können, zu der er auch eine enge Verbindung hat – schließlich ist das Erbrecht ein Rechtsgebiet, das eng mit den Traditionen und Wertvorstellungen eines Menschen verbunden ist. Nach Art. 22 Abs. 2 EuErbVO muss die Rechtswahl in Form einer letztwilligen Verfügung erfolgen. Aus Art. 3 Abs. 1 lit. d EuErbVO ergibt sich, dass Testamente, gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge letztwillige Verfügungen sind. Die Rechtswahl kann dann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.

Für die Rechtswahl muss zunächst zwischen dem Errichtungs- und dem Erbstatut unterschieden werden. Grob gesagt unterfallen dem Errichtungsstatut nach Art. 26 EuErbVO alle Fragen, die die materielle Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung betreffen wie die Testierfähigkeit oder Auslegung der Verfügung. Das Erbstatut erfasst hingegen nach Art. 23 EuErbVO alle Fragen, die sich auf den Erbgang an sich beziehen, also den Erbgrund, die Erbfähigkeit, Erbquoten oder die Nachlasshaftung. Die Erbrechtsverordnung sieht mehrere Möglichkeiten einer Wahl vor, die sich je nach Art der letztwilligen Verfügung bestimmen.

Nach Art. 24 Abs. 1 iVm Art. 22 Abs. 1 EuErbVO kann für Testamente eine umfassende Rechtswahl getroffen werden. Der Erblasser bestimmt dann in einem Testament, dass sowohl auf das Errichtungs- als auch das Erbstatut das Recht seines Heimatstaates Anwendung finden soll. Dies wird auch der Regelfall sein. Nach Art. 24 Abs. 2 EuErbVO kann er jedoch seine Wahl auch auf das Errichtungsstatut beschränken. Ein deutscher Erblasser kann also nur für die Errichtung des Testaments das deutsche Recht wählen, sodass lediglich für die materielle Wirksamkeit des Testaments die deutschen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen; das Erbstatut unterfiele dann weiterhin dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Erbverträge muss zunächst unterschieden werden, ob das Vermögen einer Person oder mehrerer Personen betroffen ist. Bei einseitigen Erbverträgen bestimmt nach Art. 25 Abs. 1 iVm Art. 22 Abs. 1 EuErbVO das gewählte Heimatrecht sowohl das Erb- als auch Errichtungsstatut. Handelt es sich jedoch um einen zweiseitigen Erbvertrag, bei dem das Vermögen mehrerer Personen betroffen ist, muss zunächst zwischen Zulässigkeit und materieller Wirksamkeit und Bindungswirkung unterschieden werden. Ein Erbvertrag ist nach Art. 25 Abs. 2 UAbs. 1 EuErbVO nur zulässig, wenn er nach jedem der anwendbaren Rechte – sei es das Heimatrecht aufgrund der Rechtswahl oder das Aufenthaltsrecht aufgrund der objektiven Anknüpfung – zulässig wäre. Viele Rechtsordnungen verbieten einen Erbvertrag,

wie beispielsweise das französische oder italienische Recht. Das erbvertragsfeindliche Recht setzt sich aber immer durch. Erst auf der nächsten Stufe müssen die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkung, also ob der Erbvertrag widerrufen werden kann, beurteilt werden. Nach Art. 25 Abs. 2 UAbs. 2 EuErbVO gilt es, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkung anhand der engsten Verbindung des Erbvertrags zu bestimmen. Parallel zu Art. 24 Abs. 2 EuErbVO ist es auch nach Art. 25 Abs. 3 EuErbVO möglich, lediglich für die Errichtung des Erbvertrags eine Rechtsordnung zu wählen.

Das gemeinschaftliche Testament wird lediglich in Art. 3 EuErbVO erwähnt, weshalb seine Einordnung schwierig ist. Es ist deshalb danach zu unterscheiden, ob es bindende Verfügungen enthält. Sind wie im deutschen Recht wechselbezügliche Verfügungen nach § 2270 BGB enthalten, ist das gemeinschaftliche Testament wie ein Erbvertrag zu behandeln und die Rechtswahl nach Art. 25 EuErbVO zu beurteilen. Sind keine bindenden Verfügungen enthalten, ist auf die Regelung für einfache Testamente nach Art. 24 EuErbVO zurückzugreifen.

Ist ein Erblasser nicht testierfähig, kann er keine Rechtswahl treffen. Auch die Überlegungen der beschränkten Geschäftsfähigkeit können hier nicht über die fehlende Testierfähigkeit hinweghelfen, denn ein Testament muss höchstpersönlich errichtet werden und bei einem Erbvertrag reicht eine beschränkte Geschäftsfähigkeit gerade nicht aus, sodass auch nicht mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eine Rechtswahl erfolgen kann.

Ziel der kollisionsrechtlichen Regelungen ist es, die engste Verbindung zum anwendbaren Recht herzustellen. Dabei kann der Erblasser durch eine Rechtswahl zugunsten seines Heimatrechts selbst festlegen, welches dieses Recht ist.

V.

In prozessrechtlicher Hinsicht nimmt sich die Arbeit dann in ihrem dritten Hauptteil der parteiautONOMEN Zuständigkeitsbestimmungen an.

Auffällig ist zunächst, dass der europäische Gesetzgeber nicht zwischen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterschieden hat und die Erbrechtsverordnung deshalb in beiden Fällen anwendbar ist. Grundsätzlich sind die Gerichte des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers international zuständig. Den Parteien wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, von der Zuständigkeit der Aufenthaltsgerichte zugunsten der Heimatgerichte abzuweichen. Ihnen stehen Gerichtsstandsvereinbarungen, die Zuständigkeitsanerkennung und die rügelose Einlassung zur Verfügung.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nach Art. 5 iVm Art. 7 lit. b EuErbVO zugunsten der Heimatgerichte des Erblassers möglich. Die Parteien können dann vorab bestimmen, dass die Gerichte in dem Staat zuständig sein sollen, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes hatte. Die Vereinbarung ist nur nach erfolgter wirksamer Rechtswahl des Erblassers möglich. Ob diese starke Einschränkung für die Parteien sinnvoll ist, soll zunächst dahingestellt bleiben. Die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung steht nach Art. 5 EuErbVO nur den „betroffenen Parteien“ zu. Wer allerdings zu diesem Personenkreis zählt, lässt sich der Erbrechtsverordnung nicht entnehmen. Es könnte auch der Erblasser selbst darunter fallen, allerdings ist er zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits verstorben. Auf jeden Fall sind aber die Erben, Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmer unmittelbar bei einem Erbfall betroffen.

Liegt bereits zwischen einigen betroffenen Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, kommt aber nachträglich noch eine weitere Partei hinzu, besteht auch die Möglichkeit der

Zuständigkeitsanerkennung nach Art. 7 lit. c EuErbVO. So soll den nachträglich bekannt gewordenen Parteien dennoch ein gewisses Maß an Parteiautonomie zugestanden werden. Sie sind nicht von vornherein an der Gerichtsstandsvereinbarung beteiligt, können sich aber immerhin nachträglich mit der Zuständigkeit der Heimatgerichte ausdrücklich einverstanden erklären.

In Anlehnung an die Regelung in der EuGVVO steht in der Europäischen Erbrechtsverordnung ebenfalls eine rügelose Einlassung in Art. 9 EuErbVO zur Verfügung. Voraussetzung für die rügelose Einlassung ist nach dem Wortlaut eine Gerichtsstandsvereinbarung; es sollte jedoch auch die Zuständigkeitsanerkennung umfasst sein, denn hier stellt sich dieselbe Situation dar. Eine rügelose Einlassung kann erst nach Anrufung eines bestimmten Gerichts erfolgen. Eine Einlassung liegt dann vor, wenn sich die Partei auf das Verfahren – nicht erst die Hauptverhandlung – einlässt, ohne die Zuständigkeit des Gerichts zu rügen. Wenn die Partei die Zuständigkeit rügt, sieht Art. 9 Abs. 2 EuErbVO vor, dass die Heimatgerichte sich für unzuständig erklären und die Gerichte des allgemeinen Gerichtsstands nach Art. 4 EuErbVO zuständig werden.

Ziel der zuständigkeitsrechtlichen Regelungen ist es, einen Gleichlauf zwischen *forum* und *ius* herzustellen. Indem sowohl für das Kollisions- als auch das Zuständigkeitsrecht an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft wird, stellt sich dieser Gleichlauf ein. Wählt der Erblasser für das anwendbare Recht sein Heimatrecht, kann der Gleichlauf durch eine Gerichtsstandsvereinbarung, Gerichtsstandsanerkennung oder rügelose Einlassung vor den Heimatgerichten wiederhergestellt werden. Allerdings sieht die Europäische Erbrechtsverordnung gerade Durchbrechungen von diesem Grundsatz vor: So kann der Gleichlauf von *forum* und *ius* nicht eingehalten werden, wenn die Parteien gerade keine parteiautonome Zuständigkeitswahl vornehmen, wenn die zuständige Behörde zur Anwendung des Heimatrechts aufgrund der Ausweichklausel in Art. 21 Abs. 2 EuErbVO kommt oder wenn der Erblasser eine Rechtswahl zugunsten eines Drittstaates trifft.

VI.

An einem grenzüberschreitenden Erbfall haben verschiedene Parteien Interessen, die im vierten Teil untersucht werden. Zu den betroffenen Parteien gehören natürlich der Erblasser, dessen Vermögen betroffen ist, aber auch die Erben und Vermächtnisnehmer, die Pflichtteilsberechtigten, Dritte wie die Nachlassgläubiger und der Staat.

1.

Für die kollisionsrechtliche Ebene ist vor allem auf den Erblasser abzustellen. Er steht im Mittelpunkt der Interessen, weshalb die Regelungen zur Rechtswahl auf ihn zugeschnitten sein sollten.

Für ihn steht die Rechtssicherheit an oberster Stelle; er ist zum Zeitpunkt der Anwendung auf seinen Todesfall bereits verstorben. Es ist durchaus berechtigt, dass ihm nur eine begrenzte Anzahl an Rechtsordnungen zur Auswahl steht, da er nur ein nahes Recht wählen können sollte, um auch die Interessen der Pflichtteilsberechtigten in den Blick zu nehmen. Dem Interesse des Erblassers widerspricht es jedoch, dass nur eine einzige Rechtsordnung, nämlich die des Heimatrechts, wählbar ist. Für die Erben und Vermächtnisnehmer ist eine möglichst hohe Beteiligung und eine schnelle Feststellbarkeit des anwendbaren Rechts von Vorteil. Da sie jedoch eine Rechtswahl nicht selbst vornehmen können und auf der Kollisionsrechtsebene keine zentrale Rolle einnehmen, müssen sie eine Rechtswahl des Erblassers billigen. Die Pflichtteilsberechtigten oder Noterben, die in fast jeder Rechtsordnung der Welt vorgesehen,

ihre Rechte jedoch unterschiedlich ausgestaltet sind, wollen keine Benachteiligung erleiden durch eine Rechtswahl des Erblassers. Die Beschränkung der Anzahl der wählbaren Rechtsordnungen schützt ihr Interesse an einer hohen Beteiligung. Die Interessen der Gläubiger haben meist keinen Einfluss, da sich ihre Forderungen nur in wenigen Fällen nach dem Erbstatut richten. Der Staat möchte, dass das anwendbare Recht schnell feststeht. Dabei kommt eine Rechtswahl den Gerichten des Staates entgegen, indem lediglich die Wirksamkeit der Rechtswahl zu prüfen ist und nicht der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers unter Prüfung sämtlicher Umstände bestimmt werden muss.

2.

Für die zuständigkeitsrechtliche Ebene kommt es besonders auf die Interessen der Erben und Begünstigten an.

Der Erblasser ist zwar ebenfalls an einer effektiven Durchsetzung seiner getroffenen Regelung der Rechtsnachfolge interessiert, die tatsächlich betroffenen Parteien müssen jedoch im Vordergrund stehen. Schließlich muss für die Erben und Vermächtnisnehmer ein nahes Gericht gefunden werden. Auch die Interessen der Pflichtteilsberechtigten laufen hier in dieselbe Richtung. Es ist für sie zwar von Vorteil, wenn das Gericht sein eigenes Recht anwendet und es zu einem Gleichlauf von *forum* und *ius* kommt; allerdings kann es für sie auch nachteilig sein, wenn sie hierfür ins Ausland reisen müssen. Die Anwendung des eigenen Rechts steht im Interesse des Staates, da die Gerichtssysteme weniger belastet werden. Dennoch muss es auf den Willen der Erben und Begünstigten für die parteiautonome Zuständigkeitsbestimmung ankommen.

VII.

Wie kann man nun die Interessen der beteiligten Parteien besser berücksichtigen?

1.

Auf Kollisionsrechtsebene müssen die Regelungen auf den Erblasser zugeschnitten sein. Eine unbeschränkte Rechtswahl, sodass jede Rechtsordnung zur Wahl steht, geht zu weit und ist auch nicht mit den Interessen vereinbar, da ein dem Erblasser nahes Recht seinen Interessen entspricht. Die Wahl der *lex rei sitae* berücksichtigt zwar das Interesse des Staates und der Dritten vollumfänglich, entspricht jedoch nicht immer dem Willen des Erblassers. Man könnte noch an eine Wahl des Güterstatuts für Ehe- und Lebenspartner denken, doch hier bleibt zunächst die Entwicklung abzuwarten, bis die beiden Güterrechtsverordnungen anwendbar sind. Dem Erblasser sollte aber jedenfalls zugestanden werden, auch das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts zu wählen. Das Aufenthaltsrecht ist gerade eine nahe Rechtsordnung, wie man bereits an der Entscheidung des europäischen Gesetzgebers zugunsten des gewöhnlichen Aufenthalts als allgemeinem Anknüpfungspunkt sieht. Darüber hinaus, kann der Erblasser mit einer Wahl des Aufenthaltsrechts ausdrücken, dass er sich mit einem anderen als dem Heimatstaat verbunden fühlt und im Aufenthaltsstaat bereits verwurzelt ist. Er erreicht damit Rechtssicherheit, da er selbst bestimmen kann, wo sein gewöhnlicher Aufenthalt liegt und muss sich nicht auf die Auslegung durch die Gerichte verlassen. Außerdem müssen an die Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts geringere Maßstäbe angelegt werden.

2.

Für die Ebene der Internationalen Zuständigkeit stehen die Erben und Begünstigten im Mittelpunkt der Interessen. Eine automatische Zuständigkeit bei einer Rechtswahl durch den Erblasser sollte nicht angenommen werden, denn hier wird lediglich das Interesse des Staates

an der Anwendung seines eigenen Rechts berücksichtigt. Bei einer Wahl durch den Erblasser, der beispielsweise ein zuständiges Gericht in einem Testament bereits bestimmen kann, steht derselbe Grund entgegen: Die Interessen des Erblassers rücken in den Fokus, obwohl er zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits verstorben ist. Auch ein *forum rei sitae* am Ort der Belegenheit der Sachen kann nicht die Hauptinteressen verwirklichen. Die Erben und Begünstigten sollten daher die Wahl zwischen allen mitgliedstaatlichen Gerichten haben. Befinden sich nämlich alle Begünstigten in einem Staat, der weder der Heimat- noch der Aufenthaltsstaat des Erblassers ist, spricht vieles dafür, dass sie in ihrem eigenen Aufenthaltsstaat das Gerichtsverfahren durchführen wollen. Schließlich sieht die Verordnung selbst Durchbrechungen des Gleichlaufs von *forum* und *ius* vor.

VI.

Abschließend kann man sagen, dass die Regelungen der Erbrechtsverordnung den Parteiwillen bereits in einem gewissen Umfang berücksichtigen, allerdings sollte der europäische Gesetzgeber bei der Überarbeitung der Europäischen Erbrechtsverordnung die Rechtswahlmöglichkeiten erweitern, die Zuständigkeitsregelungen übersichtlicher gestalten und die Erben und Begünstigten stärker in den Fokus nehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Erblasser auch das Rechts seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts wählen können. Außerdem kommt die Arbeit zum Ergebnis, dass die Ausweichklausel in Art. 21 Abs. 2 EuErbVO abgeschafft werden sollte, da sie die dem Erblasser wichtige Rechtssicherheit gefährdet. Im Zuständigkeitsrecht sollte es den betroffenen Parteien möglich sein, die Zuständigkeit eines jeden Gerichts der Europäischen Union zu vereinbaren. Dabei sollte der Gleichlauf von *forum* und *ius* dennoch als wünschenswertes Ziel der Verordnung beachtet werden.